



Amtssigniert. SID2019041087652  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Dieter Wolf**

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Telefon 0512/508-2201  
Fax 0512/508-742205  
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.A. BMI-III-1BBU@bmi.gv.at

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G);**

**Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-88/1-2019

Innsbruck, 10.04.2019

Zu GZ: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019 vom 15. März 2019

Seitens des Landes Tirol wird zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

**Zum BBU-Errichtungsgesetz (Art. 1):**

Zur Rechtsberatung und Menschenrechtsbeobachtung:

Aus dem Entwurf geht das Bestreben hervor, Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, die sich im Hinblick auf die umfassenden Aufgaben der Bundesagentur im Bereich des Asyl- bzw. Fremdenwesens ergeben können, einerseits durch eine Entflechtung von Aufgabenbereichen und andererseits durch gesetzliche Unabhängigkeitsgarantien vorzubeugen. In diesem Sinn ist die Organisation der Rechtsberatung in einer eigenen, von der Geschäftsführung mit Handlungsvollmacht auszustattenden Bereichsleitung, die vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu bestellen ist, jedenfalls ein richtiger Schritt (§ 9 Abs. 1). In gleicher Weise gilt dies hinsichtlich der den Rechtsberatern, den Menschenrechtsbeobachtern und den Dolmetschern und Übersetzern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung eingeräumten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (§ 13 Abs. 1, § 14 erster Satz und § 15).

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung sollte hier jedoch einen Schritt weiter gegangen werden und in diesem Sinn – gleich wie für die Rechtsberatung – auch für die Menschenrechtsbeobachtung eine eigene Bereichsleitung vorgesehen werden, die vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu bestellen ist. Alternativ könnte auch eine gemeinsame Bereichsleitung für beide Bereiche in Betracht gezogen werden. Schließlich wird die Menschenrechtsbeobachtung bei Abschiebungen und sohin in einem Kernbereich der Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers für Inneres tätig, womit es selbst

unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Menschenrechtsbeobachter kaum vereinbar scheint, demselben Ressort auch die Menschenrechtsbeobachtung zu überantworten. Die vorgeschlagene Überantwortung dieses Aufgabenbereiches an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz würde hingegen zu einer klaren Trennung zwischen behördlicher Verantwortung auf der einen und Kontrolle auf der anderen Seite führen, womit vom Anschein ebenso wie von der Sache her jeglicher Unvereinbarkeit oder Befangenheit vorgebeugt wäre.

#### Zum Dienstrecht:

Den vorhin dargelegten Überlegungen sollte auch auf dienstrechtlichem Gebiet konsequent Rechnung getragen werden. So ist es nicht einsichtig, dass die Entbindung der Beschäftigten der Bundesagentur von der Verschwiegenheitspflicht auch in den Angelegenheiten der Rechtsberatung und der Menschenrechtsbeobachtung durch den Bundesminister für Inneres erfolgen soll (§ 24 Abs. 1). Vielmehr sollte im Sinn einer entsprechenden Entflechtung von Aufgaben hierfür die Zuständigkeit des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgesehen werden.

#### Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

Die aus Sicht der Tiroler Landesregierung, wie vorhin dargelegt, anzustrebende Aufwertung des Aufgabenbereiches des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sollte ihren Niederschlag auch in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden (§ 10 Abs. 2). So scheint es kaum verhältnismäßig, wenn von den insgesamt zwölf Mitgliedern, allein sechs vom Bundesminister für Inneres (darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter) bestellt werden, wo hingegen dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz das Bestellungsrecht für nur ein Mitglied und der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend überhaupt kein Bestellungsrecht zukommt. Letzteres ist vor allem mit Blick auf die große Anzahl an unbegleiteten wie begleiteten minderjährigen Flüchtlingen besonders kritisch zu hinterfragen.

Aus Sicht der Tiroler Landesregierung sollte dem Bundesminister für Inneres in diesem Sinn das Bestellungsrecht für vier Mitglieder einschließlich Vorsitzendem und Stellvertreter, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für zwei Mitglieder und der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend für ein Mitglied zukommen. So wäre eine ausgewogene Besetzung des Aufsichtsrates gewährleistet, ohne diesen weiter vergrößern zu müssen.

#### Weitere Schritte zur Entflechtung von Aufgaben:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Rechtsberatung einerseits und Rückkehrberatung oder Rückkehrhilfe andererseits nicht von denselben Beschäftigten der Bundesagentur gewährt werden darf (§ 13 Abs. 5). Gleiches gilt für die ebenso vorgesehene Trennung zwischen Rückkehrberatung und Menschenrechtsbeobachtung (§ 14 zweiter Satz).

Auch wenn hier nicht von einer Unvereinbarkeit im strengen Sinn gesprochen werden kann, so schiene es doch der Bedeutung und Sensibilität beider Aufgabenbereiche angemessen, die Rechtsberatung von der Menschenrechtsbeobachtung personell zu entkoppeln und in diesem Sinn vorzusehen, dass auch diese Aufgaben im Einzelfall nicht von ein- und demselben Bediensteten wahrgenommen werden dürfen.

Auch Entflechtungen mit Blick auf Dolmetscher und Übersetzertätigkeiten sollten angedacht werden.

#### Zur fachlichen Qualifikation der Rechtsberater:

Im Hinblick auf die menschen- und (insbesondere in Bezug auf begleitete wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) speziell auch kinderrechtliche Dimension des Fremden- und Asylrechts in Verbindung mit der Komplexität dieser Rechtsbereiche scheint es nicht angemessen, eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes per se als fachliche Qualifikation für

Rechtsberater genügen zu lassen (§ 13 Abs. 2 Z 3). Aus Sicht der Tiroler Landesregierung sollte diese Möglichkeit daher entfallen.

Wiederum speziell mit Blick auf minderjährige Flüchtlinge und die UN-Kinderrechtskonvention sollte Rechtsberatern eine spezifische Fortbildungspflicht im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz, Gefahr kind- und geschlechtsspezifischer Verfolgung, kinderfreundliche Verfahren und Kommunikation und Kinder und Jugendliche besonders treffende Risikofaktoren (wie Kinderhandel, Missbrauch, oder Traumatisierung) auferlegt werden.

#### Zum Sitz der Bundesagentur:

Wie schon bei zahlreichen anderen neu gegründeten Bundesgesellschaften ist als Sitz der Bundesagentur wiederum Wien vorgesehen (§ 1 Abs. 6). Im Sinn einer rechtspolitisch wünschenswerten Dezentralisierung der Bundesverwaltung wird vorgeschlagen, diese dezentral in einem anderen Bundesland anzusiedeln (vgl. auch *Bußjäger/Keuschnigg/Mayr/Ohnewas/Schramek*, Dezentralisierungspotenziale in der Bundesverwaltung; Zahlen und Fakten, FÖDOK 40).

#### **Zur Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes (Art. 2):**

§ 49 Abs. 3 in der Fassung der Z 9 sieht vor, dass „(b)ei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern [...] der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung und Einvernahme teilzunehmen (hat).“ (Hervorhebung nicht im Original)

Gegen die Beiziehung (auch) des Rechtsberaters besteht selbstverständlich kein Einwand, jedoch sollte diesem nicht auch die gesetzliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zukommen. Vielmehr sollte die gesetzliche Vertretung – als einem von drei zentralen Bereichen der Obsorge neben der Pflege und Erziehung sowie der Vermögensverwaltung – nach § 207 ABGB beim Kinder- und Jugendhilfeträger verbleiben bzw. sollte diese nach § 209 ABGB dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen werden. Als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren hätte daher jedenfalls der jeweils zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger, allenfalls ein von diesem bevollmächtigter Rechtsvertreter, an jeder Befragung und jeder Einvernahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen teilzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Mag. Soder

Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An

die Gruppe

Gesellschaft, Gesundheit und Soziales

die Abteilungen

Finanzen

Staatsbürgerschaft

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-UMF-1/497-2019 vom 28. März 2019

Gesellschaft und Arbeit

Justizariat zu Zl. JUS-S-2/2090-2019 vom 29. März 2019

Gemeinden

Landessanitätsdirektion

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.